

Abschrift  
1 C 26/43  
(1 StS 17/43)

16.2.43

32

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlosser W [ ] N [ ],  
russischen Staatsangehörigen, aus Niznje=Dobrinks Bez. Molotow,  
z.Zt. in Strafhaft im Zuchthaus Remscheid=Lüttringhausen,  
wegen schweren Diebstahls

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
16. Februar 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze,

die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Rohde,

Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in Duisburg  
vom 26. Oktober 1942 wird nur im Strafausspruch mit den ihm in=  
soweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. In diesem  
Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an  
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Der Angeklagte verbleibt weiterhin in Strafhaft.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil als  
Volksschädling wegen schweren Diebstahls von Kleidungsstücken  
aus einem bombenbeschädigten Haus zu 5 Jahren Zuchthaus rechts=  
kräftig verurteilt worden.

Der

*Handwritten signature/initials*

Der Oberreichsanwalt hat gegen den Strafausspruch die Nichtigkeitbeschwerde erhoben und zu ihrer Begründung geltend gemacht, die Strafzumessungsgründe des Sondergerichts legten die Annahme nahe, daß sie auf Rechtsirrtum beruhten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

II. Das Sondergericht hat trotz der erschwerenden Umstände, die darin zu finden sind, daß die Tat sich gegen das Eigentum bombenbeschädigter Bewohner richtet und von einem Russen begangen worden ist, von der Todesstrafe abgesehen. Dazu hat es ausgeführt, der Angeklagte sei ein äußerst primitiver Mensch mit niedrigen ethischen Vorstellungen und deshalb nicht in der Lage, die besondere Gemeinheit und Verwerflichkeit der Tat einzusehen. Es hat damit den persönlichen Eigenschaften des Täters eine ausschlaggebende Bedeutung für die Strafhöhe beigemessen. Das entspricht nicht der Vorschrift des § 4 VolksschädlingsVO, die die Bestrafung mit dem Tode vorsieht, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert. Danach hat die Strafe in erster Linie dem Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft und der gerechten Sühne zu dienen. Die Strafzumessungsgründe lassen nicht erkennen, daß das Sondergericht das beachtet hat. Es ist deshalb die nahe Möglichkeit gegeben, daß der Strafausspruch ungerecht ist.

III. Das angefochtene Urteil ist daher gemäß den §§ 34 ff. der ZuständigkeitsVO im Strafausspruch aufzuheben. Der Tatrichter wird die Strafzumessung erneut zu prüfen und zu entscheiden haben.

gez.: Schultze

Ziegler

Rohde

Guth

Sponsel